

## 139/AB

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz FISCHER

Parlament

1017

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 175/J betreffend Nordspange-Graz, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 27. Februar 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:  
Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Aus rechtlicher Sicht besteht kein Erfordernis oder Rechtsanspruch für die Durchführung einer freiwilligen UVP.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Entsprechend den einschlägigen Richtlinien wurden bis zur Projektsgenehmigung Untersuchungen über die Verkehrsverlagerungen, darauf aufbauend der Lärm- und Schadstoffbelastung, Flächenverbrauch und Trennwirkung, städtebauliche Aspekte und Beeinträch-

tigungen sensibler Bereiche sowie von Maßnahmen zur Minimierung dieser Auswirkungen durchgeführt. Nach Projektsgenehmigung und Vorstellung des Projektes in der Öffentlichkeit wurden von der Bundesstraßenverwaltung Steiermark auf freiwilliger Basis eine Aktualisierung der Verkehrsumlegungsberechnungen und eine verfeinerte Untersuchung über die Schadstoffausbreitung (insbesondere im Bereich der Tunnelportale) beauftragt sowie mit dem Hygieneinstitut Kontakt hinsichtlich einer Beurteilung der humanmedizinischen Aspekte aufgenommen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Vorlage der gegenständlichen Straßenplanungen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgte erstmalig im Jahre 1985. In der Folge waren zahlreiche zusätzliche Umweltuntersuchungen für den Nachweis der Notwendigkeit der **Abdeckung** der Trogtrasse erforderlich.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Ein 2-streifiger Ausbau dieser Gürtelverbindung wurde Oberhaupt nie erwogen. Im Gegenteil, bereits das ursprüngliche Detailprojekt aus dem Jahre 1972 - das damals noch mit niveaugleicher Trassenführung vorgesehen war - enthielt bereits einen 4-spurigen Ausbau mit Mittelstreifen.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Der 4-streifige Ausbau ist durch die Verkehrsbelastung nachgewiesen und auch deshalb erforderlich, weil die vorhandenen Straßenstücke, die verbunden werden sollten, 4-streifig mit Mittelstreifen geführt werden. Darüberhinaus ist ein 4-streifiger Ausbau des gegenständlichen Abschnittes in Unterflurführung mit einer Trennung der beiden Richtungsfahrbahnen in Form einer Mittelwand aus belüftungstechnischen Gründen wesentlich kostengünstiger.

Das "Zwischenzeitliche Abgehen von der Gürtelstraßenidee" betrifft nicht den Abschnitt "Nordspange", sondern den sogenannten Ostgürtel, der die Weiterführung ab der Grabenstraße, B 67a nach Osten zum Schönaus Gürtel, B 67c betroffen hätte.

Die Nordspange stellt nach zahlreichen Beschlüssen der Stadt Graz, begründet in der verkehrsmittelübergreifenden Planung Graz 1990 einen unabdingbaren Netzschluss zwischen zwei 4-streifigen Bundesstraßen dar.

**Antwort zu Punkt 6 der**

Bisher wurden ca. S 6,0 Mio an Grundeinlösungskosten aufgewendet.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Bei den der Projektsgenehmigung zugrunde gelegten Untersuchungen handelt es sich keineswegs um Kurzgutachten. Die von der Bundesstraßenverwaltung Steiermark nach Projektsgenehmigung und Vorstellung des Projektes in der Öffentlichkeit durchgeföhrten verfeinerten Untersuchungen dienen nur der Absicherung der Ergebnisse in ganz bestimmten Teilbereichen und haben zu keinen grundlegend anderen Ergebnissen als die ursprünglichen Untersuchungen geföhrert.

**-Antwort zu Punkt 8 der**

Die Budgetierung des öffentlichen Verkehrs fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

**Beilage**